

## Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“

- Konsultation von Eckpunkten –
- BK6-23-241 –

26.09.2024

## Kommentierungen der GeraNetz GmbH (GNG)

07.10.2024

### 2.2 Markttrollen (Beschlusskammer 6):

2.2.3 Die Beschlusskammer erwägt, die bisherige Vorgabe aufzuheben, wonach *pro SR* maximal ein EIV vorhanden sein darf, und stattdessen vorzusehen, dass *pro MaLo* genau ein EIV vorhanden sein muss. Die Information des anfordernden Netzbetreibers über eine bevorstehende Redispatch-Maßnahme im Rahmen des Abrufprozesses bezieht sich auf die MaLo. Die EIV übermitteln die für die Aufteilung der voraussichtlichen Ausfallarbeit auf die MaLos erforderlichen Informationen an den ANB.

*Begründung: Der Beschlusskammer wurde von verschiedenen Seiten vorgetragen, dass die bisherige Vorgabe zur Zuordnung von EIV und SR nachteilig sei, weil sie – insbesondere in Konstellationen mit mehreren Anlagenbetreibern innerhalb einer SR – die freie Wahl des Direktvermarkters behindere. Zwar existieren Lösungsmöglichkeiten (z. B. Anwendung des Aufforderungsfalls oder Einbau von differenzierter Steuerungstechnik), die aber in der Praxis aus verschiedenen Gründen nicht immer zu zufriedenstellenden Lösungen führen oder aber zusätzliche Kosten auslösen. Die Beschlusskammer erwägt daher, genau einen EIV je MaLo vorzusehen. Damit der betroffene BKV die Vorab-Information über die Redispatch-Maßnahme optimal für die Bilanzkreisbewirtschaftung nutzen kann, erfolgt die Information bezogen auf die MaLo. Der anfordernde NB muss daher die voraussichtliche Ausfallarbeit auf die MaLos „aufteilen“. Die dafür erforderlichen Informationen übermitteln – soweit nicht schon vorhanden – die EIV an den ANB.*

*Frage an die Branche:*

*Halten Sie den Vorschlag für sinnvoll? Falls nein: Was schlagen Sie stattdessen vor, um mehrere EIV je SR zu ermöglichen?*

*Antwort GNG*

*- keine Meinung*

### 2.3 Stammdaten (Beschlusskammer 6)

Die Prozesse zur Übermittlung von Stammdaten werden um Antwort- und Clearingprozesse ergänzt.

*Begründung: Beim Austausch mit der Branche ist wiederholt und von verschiedenen Markttrollen geäußert worden, dass Inkonsistenzen bei den Stammdaten auch deshalb entstehen, weil ein standardisierter Antwortprozess fehle. Zudem sei das Clearing ohne massengeschäftstaugliche Prozesse nicht zeitnah möglich. Es ist geplant, konkrete Prozessvorschläge im Anschluss an diese Konsultation zu erstellen und zu konsultieren. –*

*Fragen an die Branche:*

*Ist es sinnvoll, die Möglichkeit der Übermittlung von „angereicherten Stammdaten“ durch den Anschlussnetzbetreiber ohne vorherige Übermittlung von „initialen Stammdaten“ dauerhaft vorzusehen?*

*Halten Sie es für sinnvoll, dass die Anschlussnetzbetreiber die Stammdaten einer Anlage auf Abruf den berechtigten Markttrollen zur Verfügung stellen? Falls ja: Wer soll die Verantwortung für die Richtigkeit der Stammdaten tragen?*

*Antwort GNG*

*Können die Stammdaten von bereits vorhandenen zentralen Registern (Marktstammdatenregister) importiert werden, und z.B. vom EIV angereichert? Oder das Marktstammdatenregister wird erweitert.*

## 2.4 Abrufprozesse (Beschlusskammer 6)

Die Abrufprozesse im Duldungsfall im Prognosemodell sehen vor, dass der ANB spätestens 30 Minuten vor Beginn der Regelung den Abruf ankündigen muss, wenn nicht im Einzelfall die Einhaltung der Frist unmöglich ist.

*Begründung: Der Sachverständige hat bestätigt, dass auch bei Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den BKV des LF eine rechtzeitige und richtige Vorab-Unterrichtung durch den ANB unverzichtbar ist. Denn diese ist erforderlich, um es dem BKV des LF zuverlässig zu ermöglichen, die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zu vermeiden und so seine Verpflichtung zur Führung eines ausgeglichenen Bilanzkreises zu erfüllen. Die Beschlusskammer beabsichtigt daher, eine Frist vorzugeben, bis zu der die Vorab-Unterrichtung spätestens erfolgen muss. Eine spätere Vorab-Unterrichtung ist nur zulässig, wenn ihre Einhaltung unmöglich ist, z. B. weil unvorhersehbare Ereignisse wie der Ausfall eines Betriebsmittels eine unverzügliche Regelung der Anlage erfordern. In diesem Fall sowie bei Verletzung der Frist hat der Netzbetreiber die Vorab-Unterrichtung unverzüglich nachzuholen.*

*Bei der Länge der Frist sind zwei widerstreitende Aspekte abzuwägen: Zum einen muss die Frist lang genug sein, um dem BKV des LF eine rechtzeitige Reaktion zu ermöglichen. Zum anderen muss die Frist kurz genug sein, um die Planung der Redispatch-Maßnahmen auf ausreichend belastbare Prognosen stützen und somit unnötige Sicherheitszuschläge vermeiden zu können.*

*vgl. auch zu Abruf zwischen Netzbetreibern Eckpunkt 3.2.*

*Fragen an die Branche:*

*Ist eine rollierende vorherige Information oder eine einmalige vorherige Information je Abruf vorzugswürdig? Wenn eine rollierende Information befürwortet wird: in welcher Frequenz und in welcher Gradualität?*

*Lassen sich die Fälle, in denen eine Vorab-Unterrichtung spätestens 30 Minuten vor Beginn der Regelung nicht möglich ist, vorab bestimmen? Falls ja: Welche Fälle sind es? –*

*Antwort GNG*

*Rollierende vorherige Information je Abruf ist vorzugswürdig, da sich der EIV und andere Marktteilnehmer entsprechend Trend, technisch besser auf die Situation einstellen können. Auch erhöht es die Transparenz.*

*Alle Daten (vorherige Information je Abruf) sollten zeitgleich auch an eine zentrale Stelle (z.B. Netztransparenz) gemeldet werden, die diese Informationen fortlaufend so veröffentlicht, dass alle Marktteilnehmer diese für ihre Optimierung (z.B. Betreiber stromnetzdienlicher Speicher, Prosumer) einsetzen können*

## 2.5 Anreizkomponente (Beschlusskammer 8)

Führt der ANB keinen bilanziellen Ausgleich durch, ist es unerlässlich, den Beteiligten (ANB und EIV/BKV) Anreize für eine fristgerechte Datenmeldung und Bewirtschaftung zu setzen. Die Beschlusskammer 8 beabsichtigt, auf Grundlage der von der Beschlusskammer 6 festzulegenden Abrufprozesse Anreize für eine rechtzeitige Mitteilung über Beginn und Ende einer Redispatch-Maßnahme des anweisenden Netzbetreibers zu setzen. Bezogen auf den bilanziellen Ausgleich durch den BKV führt eine verspätete bzw. fehlende Nachricht über Beginn oder Ende der Redispatch-Maßnahme dazu, dass der BKV seinen Bilanzkreis nicht vollständig durch geeignete Maßnahme ausgleichen kann. Dadurch können Ausgleichsenergiekosten bzw. -erlöse entstehen.

Im Ergebnis sollen die aus der verspäteten bzw. fehlenden Datenmeldung resultierenden Ausgleichsenergiekosten bei dem für die Störung der Datenmeldung verantwortlichen Akteur verbleiben. Etwaige Ausgleichsenergieerlöse dürfen dagegen nicht bei dem Verantwortlichen verbleiben.

*Begründung: Der Sachverständige hat bestätigt, dass auch bei Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den BKV des LF eine rechtzeitige und richtige Vorab-Unterrichtung durch den ANB unverzichtbar ist und eine Anreizkomponente erforderlich ist, um die notwendige Handlungsbereitschaft bei den Akteuren zu erzeugen. Übermittlung und Eingang der Datenmeldung vor Beginn und Ende einer Redispatch-Maßnahme sollten dabei entscheidend sein für die Frage, ob und in welcher Höhe der BKV Ansprüche gegen den anfordernden Netzbetreiber geltend machen kann.*

*Ein geeignetes Anreizsystem ist dabei so auszugestalten, dass keiner der Akteure ein wirtschaftliches Eigeninteresse daran behält, eine verspätete, fehlerhafte oder gar keine Meldung zu übermitteln oder zu empfangen.*

### Anmerkung GNG

*Die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für eine Meldung sollte klar geregelt sein. Anregung: der ANB trägt die Verantwortung die Daten an einem zentralen Punkt seiner IT, möglichst zeitgleich für alle EIV, zur Verfügung zu stellen und die EIV haben eine Hole-Pflicht. Andernfalls müsste die Übertragung zu z.B. 100 EIVs überwacht werden. Der EIV hingegen ist in der Regel mit weniger ANBs im Austausch. Außerdem hat der EIV ein hohes Hole-Interesse, um sich eine maximale Vorlaufzeit für das Bilanzkreis- und Anlagenmanagement zu verschaffen.*

*Gemäß §9EEG wird bereits bei der Inbetriebnahme so verfahren, dass der BIT-Test bis zur Übergabe an den AB erfolgt. DER NB kann nur die Stecke prüfen, die sich seiner Verfügung befindet. Der AB ist für die Funktionsfähigkeit einschließlich Kommunikationsweg verantwortlich. Dokumente dazu sind bereits auf der Homepage der GNG veröffentlicht.*

*Die Auswirkungen lassen sich an einem Beispiel deutlich machen: Der anweisende Netzbetreiber teilt dem BKV den Beginn einer Redispatch-Maßnahme in Höhe von –10 MW nicht mit. Der negative Redispatch dauert 30 Minuten. Über das Ende der Maßnahme informiert der anweisende Netzbetreiber fristgerecht. Der Ausgleichsenergiepreis beträgt über den gesamten Zeitraum der Redispatch-Maßnahme hinweg 60 €/MWh. Angenommen, im betreffenden Zeitraum wäre eine Ersatzbeschaffung am Intraday-Markt zu 50 €/MWh möglich gewesen, entstünden dem BKV Zusatzkosten in Höhe von 50 € (= 10 €/MWh \* 0,5 h \* 10 MWh). Diese Zusatzkosten sind ausschließlich durch die fehlende Datenmeldung des anweisenden Netzbetreibers verursacht und daher vollständig von diesem zu tragen. –*

*Gleichzeitig müssen die Anreize des BKV zur Durchführung und effizienten Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs sowie zur ordnungsgemäßen Führung seines Bilanzkreises gewahrt werden. Dies bedeutet, dass die höheren Kosten zu Beginn einer Maßnahme maximal für zwei Viertelstunden gewährt werden, wenn keine rechtzeitige Information durch den anweisenden Netzbetreiber erfolgt.*

## **2.6 Sonderregelungen für nicht direktvermarktete Anlagen (Beschlusskammer 6)**

Für Anlagen mit Anschluss an ein Verteilernetz, deren Strom nach § 57 des EEG 2023 zu vermarkten ist, mit Ausnahme der Anlagen in der Ausfallvergütung nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2023 (nicht direktvermarktete Anlagen), gelten folgende Sonderregelungen.

2.6.1 Nicht direktvermarktete Anlagen mit Ausnahme von ausgeförderten Anlagen gem. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EEG 2023 werden stets dem Prognosemodell zugeordnet.

2.6.2 Für nicht direktvermarktete Anlagen findet die Prozesse zur massengeschäftstauglichen Kommunikation mit dem EIV keine Anwendung.

*Begründung: Die Marktlokation der nicht direktvermarkteten Anlagen wird dem EEG-Bilanzkreis zugeordnet. Der ANB müsste demzufolge oftmals mit sich selbst kommunizieren. Für den Großteil der Anlagen, die nicht direktvermarktet werden, finden die Vorgaben zur massengeschäftstauglichen Kommunikation bereits deshalb keine Anwendung, weil ihre Leistung 100 kW unterschreitet.*

2.6.3 Die Betreiber von nicht direktvermarkteten Anlagen müssen (über die Stammdatenmeldung an das Marktstammdatenregister hinaus) keine Stammdaten gemäß der Festlegung BK6-20-061 melden. Der ANB meldet die ihm bekannten Stammdaten auf dem Wege der „Übermittlung von angereicherten Stammdaten“.

*Begründung: Die Regelung dient der Entlastung der Anlagenbetreiber von nicht direktvermarkteten Anlagen, die andernfalls die Fähigkeit zur massengeschäftstauglichen Kommunikation lediglich für die Stammdatenmeldung aufbauen müssten. Die Regelung ist vertretbar, da die Qualität und Vollständigkeit der Stammdatenmeldungen aus diesem Anlagensegment ohnehin wenig belastbar erscheint. Die Bundesnetzagentur prüft, inwieweit die über das Marktstammdatenregister zu liefernden Stammdaten erweitert werden können.*

## **3 Netzbetreiberkoordinierung (Beschlusskammer 6)**

### **3.1 Datenaustausch**

Verteilernetzbetreiber, an deren Netz für das Netzengpassmanagement der Übertragungsnetzbetreiber relevante Anlagen angeschlossen sind, sind verpflichtet, im Rahmen der Netzbetreiberkoordinierung in Abstimmung mit den vorgelagerten Netzbetreibern Cluster zu bilden und den vorgelagerten Netzbetreibern zu melden.

*Begründung: Der Eckpunkt dient der Klarstellung. Bereits die geltende Festlegung BK6-20-060 sieht ein Clustering durch die Verteilernetzbetreiber vor. Die vorgelagerten Netzbetreiber sind nach § 14 Abs. 1c S. 1 EnWG berechtigt, Clusterabrufe durchzuführen. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll die Festlegung BK6-20-060 präzisiert werden.*

### **3.2 Abrufe**

3.2.1 Anfordernde Netzbetreiber übermitteln Anforderungen von Redispatch-Maßnahmen an nachgelagerte Netzbetreiber in der Regel spätestens 45 Minuten im Voraus.

*Begründung: Damit der anweisende Netzbetreiber die Vorab-Unterrichtung rechtzeitig an den EIV übermitteln kann, muss er seinerseits rechtzeitig über Anforderungen des vorgelagerten Netzbetreibers in Kenntnis gesetzt werden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass in der Regel eine Zeit von 15 Minuten ausreicht, um die Anforderung in konkrete Anweisungen umzusetzen.*

3.2.2 Anfordernder Netzbetreiber und nachgelagerter Netzbetreiber können abweichend von Eckpunkt 3.2.1 eine Zeit von maximal 60 Minuten vereinbaren, wenn der nachgelagerte Netzbetreiber seinerseits zur Erfüllung der Anforderungen regelmäßig Redispatch-Maßnahmen in nachgelagerten Netzen anfordert muss.

*Begründung: Ist der nachgelagerte Netzbetreiber zur Erfüllung der Anforderung darauf angewiesen, seinerseits Redispatch-Maßnahmen in nachgelagerten Netzen anzufordern, benötigt er eine frühere Anforderung, damit er seinerseits die Vorgabe nach Eckpunkt 3.2.1 einhalten kann.*

## **4 Tests**

*Frage an die Branche:*

*Mit welchen Vorgaben kann die Bundesnetzagentur die Durchführung ausreichender Tests unterstützen?*

*Antwort GNG*

*Die ÜNBs sollten beauftragt werden ein Kommunikations-Test-Labor einzurichten. In diesem Labor ist eine praxisnahe Marktlandschaft abzubilden. Alle IT/ Kommunikationsdienstleister und Marktteilnehmer können kostenfrei ihre Systeme und Prozesse testen, für Fortgeschrittene: bi-/ multilateral mit anderen Marktteilnehmern*

*Es sollte geregelt werden, dass der AB ein Bit an den ANB sendet, so dass der ANB erkennen kann, dass alle Komponenten des Einspeisemanagements funktionieren (Serviceschnittstelle)*